



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 279-282)**  
Titel **Verordnung über das Lehrlingswesen im  
Bäckergewerbe.**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.11.1929

[S. 279] Der Regierungsrat,  
in Anwendung der §§ 9 und 25 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom  
22. April 1906,  
verordnet:

### **I. Praktische Berufslehre.**

§ 1. Außer dem Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und den in  
den §§ 1–27 und 33 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom  
14. September 1906 auf gestellten Vorschriften gelten für die Berufslehre im  
Bäckergewerbe folgende Bestimmungen.

§ 2. Jeder in die Lehre eintretende Jüngling hat sich durch ein ärztliches Zeugnis  
darüber auszuweisen, daß sein Gesundheitszustand erlaubt, den gewählten Beruf  
auszuüben.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, die von der  
Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Gewerbewesen, zu beziehen sind.

§ 3. Mit Beginn der Probezeit, die einen Teil der Lehrzeit bildet und vier Wochen  
dauert, ist der Lehrvertrag abzuschließen und in drei Exemplaren auszufertigen. Die  
vertragschließenden Parteien erhalten je ein Exemplar des Vertrages; der  
Volkswirtschaftsdirektion ist ein // [S. 280] solches spätestens am Ende der Probezeit  
mit dem ärztlichen Zeugnis zuzustellen.

§ 4. Die Dauer der Lehrzeit beträgt:  
für Bäckerlehrlinge, die beim Eintritt

noch nicht 15 Jahre alt sind, höchstens	3 Jahre,
das 15. Altersjahr zurückgelegt haben	2 ½ Jahre,
das 18. Altersjahr zurückgelegt haben	2 Jahre;

für Bäcker-Konditorlehrlinge, die beim Eintritt

das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben	3 ½ Jahre,
das 18. Altersjahr zurückgelegt haben	3 Jahre.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann in besondern Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 5. Ein Geschäft darf höchstens zwei Lehrlinge halten. Ein zweiter Lehrling darf nur  
eingestellt werden, wenn im Betrieb mindestens ein Gehilfe beschäftigt wird und der  
ältere Lehrling wenigstens ein Jahr der Lehrzeit hinter sich hat.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, kann die Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen  
bewilligen.

§ 6. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf einschließlich Hebeln 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 7. Lehrlinge, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen von 22 bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden. Dem Arbeitsbeginn hat eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden vorauszugehen.

Über 18 Jahre alte Lehrlinge dürfen von 15–4 Uhr nicht beschäftigt werden, ausgenommen zum Hebeln in der Dauer von einer halben Stunde.

§ 8. Die regelmäßige Sonntagsarbeit der Lehrlinge darf, einschließlich Hebeln und Austragen, die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen. Sie ist in der Backstube in der Weise gestattet, daß sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 9 Uhr beendet sein muß, und daß die Vorbereitungsarbeiten für den kommenden Tag, im Umfang // [S. 281] von höchstens einer Stunde, nicht vor 19 Uhr beginnen. An den hohen Feiertagen ist die Arbeit in der Backstube für Bäckerlehrlinge gänzlich untersagt.

Das Austragen an den hohen Feiertagen ist bis 9 Uhr, von 10 ½ bis 14 Uhr und von 16 bis 20 Uhr gestattet, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10 ½ bis 20 Uhr.

In jedem Fall ist den Lehrlingen mindestens der dritte Sonntag ganz frei zu geben. In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen an einem Arbeitstag vom 1. April bis 30. September von 8 bis 20 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 9 bis 20 Uhr frei zu geben.

Vorbehalten bleiben Gemeindebeschlüsse, welche die Arbeit in den Bäckereien nach § 23 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907 besonders regeln.

## **II. Lehrlingsprüfungen.**

§ 9. Die praktische und die mündliche Prüfung über die besondern Berufskennnisse werden von der kantonalen Prüfungskommission für Bäckerlehrlinge durchgeführt.

§ 10. Diese Prüfungen finden in der Backstube des Lehrmeisters oder in derjenigen des Fachexperten statt. Können sich Lehrmeister und Prüfungskommission über den Prüfungsort nicht einigen, so entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 11. Sämtliche Prüfungen werden am Ende der Lehrzeit abgenommen. Im Lehrbrief der Bäcker-Konditoren wird je eine Durchschnittsnote für die praktische und für die mündliche Prüfung in den Berufskennnissen erteilt.

## **III. Vollzug.**

§ 12. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung liegt der Volkswirtschaftsdirektion ob. Diese wird die kantonale Prüfungskommission für Bäckerlehrlinge zur Mitwirkung heranziehen.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 bestraft. // [S. 282]

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.



Zürich, den 14. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]